

Satzung
der Stadt Drensteinfurt

über die 20. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr.
1.14 "Windmühlenweg" gemäß § 13 Abs. 1 BBauG

vom 18.04.1979

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 29.03.1979 aufgrund der §§ 13 und 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW 1975 S. 91), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.12.1978 (GV NW S. 598), folgende 20. vereinfachte Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 1.14 "Windmühlenweg" als Satzung beschlossen:

1. Die durch den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 1.14 "Windmühlenweg" für den nördlichen Bereich des Flurstücks Nr. 174 festgelegte nördliche Baugrenze wird aufgehoben.
2. Die westliche Baugrenze wird um 2 m nach Norden verschoben.
3. Im östlichen Bereich wird die nördliche Baugrenze von 3,50 m der östlichen Grundstücksgrenze um 2,50 m nach Norden verschoben.
4. Die nördliche Baugrenze verläuft nunmehr von der 2 m verlängerten westlichen Baugrenze in östlicher Richtung bis zum südlichen Punkt der um 2,50 m nach Norden verschobenen Baugrenze.
5. Der beiliegende Auszug aus dem Bebauungsplan, in dem die Änderung kenntlich gemacht ist, ist Anlage dieser Satzung.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom

18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 j bis 44 BBauG für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung und auf die Vorschrift des § 44 c Abs. 2 BBauG über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht freistigmäßigen Geltendmachung wird hingewiesen.

2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen des § 155 a Satz 1 und 2 BBauG sowie des § 4 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW S. 91), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.12.1978 (GV NW S. 598) hingewiesen, wonach eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes oder der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und deren öffentliche Bekanntmachung unbeachtlich ist, wenn sie im Fall des § 155a BBauG nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden ist. Im Falle des § 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt.

Bei Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW treten die vorgenannten Rechtsfolgen nicht ein, wenn der Stadtdirektor den Satzungsbeschluß vorher beanstandet hat.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung zur 20. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes und die Begründung, Ort, Zeit und Auslegung sowie die aufgrund des Bundesbaugesetzes und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 20. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.14 "Windmühlenweg" gemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich. Die Vorschriften des § 155 a Satz 4 BBauG bleiben unberührt.

Drensteinfurt, den 18.04.1979


(Fels)
Bürgermeister

11-105151

